

Neuaufstellung des Bebauungsplanes L 6-B, „Altes Pastorat II“, Zingsheim, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die Neuaufstellung des Bauungsplanes L 6-B, „Altes Pastorat II“, Zingsheim als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die Neuaufstellung des Bebauungsplanes L 6-B, „Altes Pastorat II“, Zingsheim hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden

montags - mittwochs und freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 17.00 Uhr
montags und mittwochs	14.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	07.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 15.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Nettersheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, Zimmer 7, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Eine vorherige Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Bökenbrink, 02486-78324 bzw. s.boekenbrink@nettersheim.de ist zwingend erforderlich

Der von der Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes erfasste räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet. Hier kann die Planzeichnung nebst textlicher Festsetzungen, die Begründung sowie der Umweltbericht etc. eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die v.g. Unterlagen werden auf der Internetseite der Gemeinde Nettersheim unter **<http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/bebauungsplaene.html>** und darüber hinaus auf der Seite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW unter **<https://www.bauleitplanung.nrw.de>** zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Neuaufstellung des Bebauungsplanes L 6-B, „Altes Pastorat II“, Zingsheim, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 2 Nrn. 1-3 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes L 6-B, „Altes Pastorat II“, Zingsheim schriftlich gegenüber der Gemeinde Nettersheim, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nettersheim, 22.09.2023

gez.

Norbert Crump

- Bürgermeister -

